jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/9/4 85/16/0001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.09.1986

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §15 Abs1;

Beachte

Besprechung in:FJ 1987/9, S 138;

Rechtssatz

Unter dem Jahreswert von Leistungen ist der durchschnittliche Wert der jährlich insgesamt zu erbringenden Leistungen zu verstehen. Wenn dessen Höhe vertraglich festgelegt ist, sind auch die für die Zukunft bereits fix vereinbarten Veränderungen zu berücksichtigen (Hinweis Twaroch-Wittmann-Frühwald, Kommentar zum BewG, Tz 2 zu § 15; Gürsching-Stenger, Kommentar zum BewG, 08te Auflage, Anm 5 zu § 13 BewG (§ 15 BewG); Rössler-Troll-Langer, Kommentar zum BewG 13te Auflage, Anm 10 zu § 13 BewG (§ 15 BewG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985160001.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at